

AR_GERICHTE OG ERZ-22-40 ARGVP 2022 3848 vom 12. Oktober 2022

AR Gerichte, 2022-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_ERZ-22-40_ARGVP_2022_3848

FR: AR_GERICHTE OG ERZ-22-40 ARGVP 2022 3848 du 12 octobre 2022

IT: AR_GERICHTE OG ERZ-22-40 ARGVP 2022 3848 del 12 ottobre 2022

Regeste

AR GVP 34/2022 Nr. 3848 Definitive Rechtsöffnung (Art. 80 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 SchKG). Scheidungsurteil. Eine Lehre mit eidgenössischem Berufsattest EBA ist im Vergleich zu einer Lehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ keine a

Erwägungen

E. 13

und 15.4). Steht die Leistungspflicht des Schuldners gemäss dem definitiven Rechtsöffnungstitel unter einer auflösenden Bedingung, ist grundsätzlich Rechtsöffnung zu erteilen. Die Rechtsöffnung ist indes zu verweigern, wenn der Schuldner (vgl. zur Beweislast das Urteil des Bundesgerichts 5A_487/2011 vom 2. September Gerichtsentscheid AR GVP 34/2022 Nr. 3848

Seite 2/2 2011 E. 3.2) den Eintritt der Resolutivbedingung durch Urkunden zweifelsfrei nachweist (Urteil des Bundesgerichts 5A_331/2017 vom 17. Juli 2017), wobei das Erfordernis des Urkundenbeweises wegfällt, wenn der Gläubiger den Eintritt der Bedingung vorbehaltlos anerkennt oder wenn dieser notorisch ist (BGE 144 III 193 E. 2.2).

2.4 Umstritten ist, ob die Beschwerdeführerin mit der Ausbildung zur Assistentin Gesundheit und Soziales mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) bereits über eine "ordentliche Erstausbildung" verfügt.

Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdegegner im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgebracht hat, dass ein gemeinsamer Ausbildungsplan mit einem Abschluss EBA vorgelegen hätte. Hätte ein solcher Plan bestanden, wäre mit dessen Erfüllung die Erstausbildung abgeschlossen gewesen. Selbst wenn der Beschwerdegegner eine entsprechende Behauptung aufgestellt hätte, liesse sich vom Rechtsöffnungsgericht gestützt auf den Wortlaut des Dispositivs des hier unbegründeten Rechtsöffnungstitels nicht ohne Weiteres bestimmen, ob eine Ausbildung diesem Plan entspricht. Dies bedürfte der einlässlichen Befassung im Rahmen einer materiell-rechtlichen Prüfung. Existiert nämlich ein solcher Ausbildungsplan, stützt sich dieser regelmässig auf stillschweigende oder mündliche und damit nicht urkundlich nachweisbare Vereinbarungen; die entsprechenden Vorbringen der Parteien müssen diesfalls gewürdigt und gegeneinander abgewogen werden. Es liesse sich vor diesem Hintergrund bereits in Frage stellen, ob das Rechtsöffnungsgericht mit der Ermittlung des Ausbildungsplans betraut werden kann, oder ob eine solche Prüfung dessen Kognitionsbefugnis überschreitet, was aber hier offenbleiben kann. Der Beschwerdegegner hat, wie bereits ausgeführt, einen anderweitigen Ausbildungsplan weder behauptet noch rechtsgenügend nachgewiesen.

Sodann ist nicht gerichtsnotorisch, dass eine Attestlehre gleichwertig wie eine Lehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) ist. Vielmehr handelt es sich bei einer Attestlehre zwar um einen eidgenössisch anerkannten Abschluss, doch ist sie auf dem Arbeitsmarkt nicht gleich viel wert wie eine ordentliche Lehre mit einem EFZ, zumal die Attestlehre insbesondere denjenigen Lernenden zur Verfügung steht, die die schulischen Anforderungen an eine Lehre EFZ nicht zu erfüllen vermögen (Urteil des Obergerichts Solothurn ZKBES.2020.152 vom 16. Dezember 2020 E. 6, mit Hinweis auf das Urteil des Obergerichts Bern ZK 19 175 vom 22. Mai 2019; Urteile des Obergerichts Zürich RT210133 vom 4. November 2021 E. 3.5.4 und RT180035 vom 26. Februar 2018 E. 5 bc). Es ist daher kaum wahrscheinlich, dass die abgeschlossene Attestlehre eine "ordentliche" Erstausbildung darstellt. Der Entscheid darüber ist allerdings dem Sachrichter vorbehalten (vgl. auch das Urteil des Obergerichts Zürich RT210133 vom 4. November 2021 E. 3.5.2 S. 11, mit weiteren Hinweisen). Es gelingt dem Beschwerdegegner jedenfalls nicht, mittels Urkunden zweifelsfrei den Beweis zu erbringen, dass die Beschwerdeführerin eine ordentliche Erstausbildung abgeschlossen hat und damit die Resolutivbedingung erfüllt ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.